

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik

vom 15. Januar 1996

in der Fassung vom 5. Juli 2006

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. März 1998 (GVBl. LSA S. 132), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme, Verteidigung und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplommurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Bekanntmachung

V. Anlagen

- Anlage 1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2/1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung, Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Anlage 2/2: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung, Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Anlage 2/3: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung, Studienrichtung Nachrichtentechnik
- Anlage 2/4: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung, Studienrichtung Informationselektronik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ¹

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 178 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium kann in folgenden Studienrichtungen durchgeführt werden:

1. Elektrische Energietechnik
2. Automatisierungstechnik
3. Nachrichtentechnik
4. Informationselektronik.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

¹"Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 2 Abs. 2 HSG-LSA von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt."

(3) Die Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung werden in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt. Der erste Prüfungsabschnitt liegt am Ende des 2. Semesters, der zweite Prüfungsabschnitt liegt am Ende des 4. Semesters. Die Fachprüfungen zur Diplomprüfung können in vier Prüfungsabschnitten am Ende des fünften bis achten Semesters abgelegt werden. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik schriftlich zu stellen.

Prüfungstermine sind durch das Prüfungsamt der Fakultät 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist durch Aushang bekannt zu geben. In der Regel ist die Meldung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes abzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, im Ausnahmefall frühere Meldefristen festzulegen. In diesem Fall kann der Student seine Meldung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes zurücknehmen. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Durch die Studienordnung wird der Kandidat sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen) und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die festgelegten bzw. empfohlenen Zeiträume informiert.

(5) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 2 genannten Fristen bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als 4 Semester, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Die Prüfungen können vor Ablauf der in Absatz 3 genannten bzw. in der Studienordnung empfohlenen Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle

Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zu Fragen der Organisation von Prüfungen, der Erfassung und Aufbereitung sowie der Verwertung von Prüfungsergebnissen und deren Dokumentation wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterstützt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind und die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne

Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Magdeburg oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder benutzt er unerlaubte Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik eingeschrieben ist,
2. für die jeweiligen Prüfungsfächer die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 1 erbracht hat.

(2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik eingeschrieben ist,
2. eine berufspraktische Ausbildung von insgesamt mindestens 8 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet hat,
3. für die jeweiligen Prüfungsfächer die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 1 erbracht hat.

Die Zulassung zur letzten Prüfung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der Regel spätestens am Vortage der letzten Prüfung die in der Anlage 1 ausgewiesenen Studienleistungen (Testate in zwei Fächern) im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Sie werden als Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen durchgeführt.

(3) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Mathematik I und II
2. Grundlagen der Elektrotechnik I und II
3. Informatik

4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
5. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
6. Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung
7. Mikroökonomik

Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Signale und Systeme
2. Grundlagen der Elektrotechnik III und Messtechnik
3. Elektronische Bauelemente und Schaltungen
4. Elektrische Maschinen und Aktoren
und Grundlagen der elektrischen Energietechnik I
5. Grundlagen der Nachrichtentechnik
6. Produktion, Logistik und Operations Research
7. Rechnungslegung und Publizität

(4) Die Art der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in Anlage 1 festgelegt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Jeder Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (mit Ausnahme der mündlichen Ergänzungsprüfungen) muss innerhalb der im Studienjahresablaufplan dafür festgelegten Zeiten abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den oder die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet sein müssen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die im §11 Abs. 3 geforderten Prüfungen bestanden und Testate erbracht worden sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Der Wichtungsfaktor der Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote entspricht der Zahl der Semesterwochenstunden des jeweiligen Faches. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Hat der Kandidat eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern kann jede Prüfung zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus ist nur in einem weiteren Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig. Hierzu ist vom Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss einzureichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist, außer in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" (4,0) zu bewerten. Hat der Kandidat eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird er zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den schriftlichen Bescheid, dass er die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Wird eine erste Wiederholungsprüfung (außer in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern) schriftlich durchgeführt, so darf die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Für die Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt; es gilt die Note der schriftlichen Wiederholungsprüfung.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem Termin der nicht bestandenen bzw. als nicht bestanden geltenden Fachprüfung abgelegt werden. Die Termine für die Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt, ist diese zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versäumt der Kandidat die im Abs. 3 genannten Fristen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, Testate und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik eingeschrieben ist,
3. für die jeweiligen Prüfungsfächer die Prüfungsvorleistungen nach der Anlage 2 erbracht hat.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 in der gewählten Studienrichtung und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
3. sämtliche Fachprüfungen nach § 19 bestanden und alle in der jeweiligen Studienrichtung geforderten Studienleistungen (Testate) erbracht hat,
4. die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen hat,

5. insgesamt 26 Wochen praktische Tätigkeit nach den Richtlinien für die Praktikantenausbildung zum Studium Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik nachgewiesen hat.

§ 18 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist eine Studienleistung, deren Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist.

(2) § 17 Abs. 1, Punkt 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Studienarbeit umfasst die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) § 20 Abs. 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Aufgabensteller auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(6) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(8) Die Studienarbeit wird von einem Prüfer bewertet.

(9) Die Ergebnisse der Studienarbeit sind in einem Kolloquiumsvortrag durch den Studenten darzustellen und zu verteidigen.

(10) Die Bewertung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die schriftliche Arbeit und der Verteidigung ergibt. § 14 gilt entsprechend. Die Note wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden als Klausurarbeiten oder als mündliche Prüfungen durchgeführt.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Kernfächer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik nach Anlage 2
2. Pflichtfächer in der gewählten Studienrichtung nach Anlage 2
3. Wahlpflichtfächer in der gewählten Studienrichtung.

(3) Die Art und Anzahl der in den einzelnen Kern-, Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme, Verteidigung und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in einem Kolloquiumsvortrag darzustellen und zu verteidigen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die schriftliche Arbeit, die doppelt gewichtet wird, und die Note der Verteidigung ergibt. § 14 gilt entsprechend. Dabei muss jede Teilnote der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichend sein, ansonsten wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei nichtbestandener Verteidigung ist eine einmalige Wiederholung dieser Teilleistung innerhalb von sechs Wochen möglich.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 19 und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich zu 30% aus der Note der Diplomarbeit und zu 70% aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit 1,0 ist und der Durchschnitt der gewichteten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung
2. die Gesamtnote
3. die in den Fachprüfungen erzielten Noten
4. die testierten Studienleistungen
5. das Thema und die Note der Diplomarbeit
6. das Thema und die Note der Studienarbeit.

Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch die dritte Satzung vom 24. Juli 2006 findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1996, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 03. März 1999 ab.

§ 31

Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.1996, jedoch nicht vor dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur für Elektrotechnik vom 09.08.1994 (MBI. LSA S. 2356) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach § 30 ihre Gültigkeit.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15. Januar 1996 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-

Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Februar 1996 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Mai 1996.

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 05. Juli 2006 sowie der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19. Juli 2006.

Magdeburg, 06.09.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik

Fach	SWS	PA	Prüfung/ Studienleistung	Prüfungs- vorleistungen
Mathematik I und II	16	1	K 4	Übungsschein
Grundlagen der Elektrotechnik I und II	10	1	K 4	Übungsschein
Informatik	5	1	K 2,5	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	1	K	
Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	5	1	K	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	1	K	
Mikroökonomik	6	1	K	
Signale und Systeme	3	2	K 1,5	
Grundlagen der Elektrotechnik III und Messtechnik	11	2	K 4	Praktikumsschein
Elektronische Bauelemente und Schaltungen	10	2	K 3	Praktikumsschein
Elektrische Maschinen und Aktoren und Grundlagen der elektrischen Energietechnik I	6	2	K 3	
Grundlagen der Nachrichtentechnik	5	2	K 3	
Produktion, Logistik u. Operations Research	3	2	K	
Rechnungslegung und Publizität	3	2	K	
Explorative Datenanalyse	2	2	T	
Betriebliches Rechnungswesen	3		T	

Legende:

SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsabschnitt
 K 4 K: Klausur, 4: Dauer 4 Stunden
 M Mündliche Prüfung
 T Testat

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, **Studienrichtung Elektrische Energietechnik**

Fach	SWS	Prüfung/ Studienleistung	Prüfungsvorleistungen
<u>Kernfächer</u>			
• Regelungs- und Steuerungstechnik	5	K 3	Praktikumsschein: Praktikum Informationstechnik 2 Praktikumsscheine: - Praktikum Elektrische Antriebe - Praktikum Grundlagen der elektrischen Energietechnik
• Informationstechnik	7	K 3	
• Elektrische Antriebe I und Grundlagen der elektrischen Energietechnik II	8	K 3	
<u>Pflichtfächer</u>			
• Leistungselektronik	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Leistungselektronik
• Hochspannungstechnik/ Elektroenergieversorgung	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Hochspannungstechnik/ Elektroenergieversorgung
• Effekte der Elektroenergie- wandlung	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Effekte der Elektroenergie wandlung
• Elektrische Antriebe II	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Elektrische Antriebe II
Marketing	3	K	
Investition und Finanzierung	3	K	
Organisation und Personal	3	K	
Wirtschaftspolitik	3	K	
Bürgerliches Recht	4	T	
<u>Wahlpflichtfächer</u>			
• Elektrotechnischer Fachkomplex	≥ 12	M, T *	
• Wirtschaftswissenschaftlicher Fachkomplex	≥ 18	K *	

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

K 3 K: Klausur, 3: Dauer 3 Stunden

M Mündliche Prüfung

T Testat

T * Testate für alle nicht durch Prüfung abgeschlossenen Wahlpflichtfächer

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, **Studienrichtung Automatisierungstechnik**

Fach	SWS	Prüfung/ Studienleistung	Prüfungsvorleistungen
<u>Kernfächer</u>			
• Regelungs- und Steuerungstechnik	5	K 3	Praktikumsschein: Praktikum Informationstechnik 2 Praktikumsscheine: - Praktikum Elektrische Antriebe - Praktikum Grundlagen der elektrischen Energietechnik
• Informationstechnik	7	K 3	
• Elektrische Antriebe I und Grundlagen der elektrischen Energietechnik II	8	K 3	
<u>Pflichtfächer</u>			
• Regelungstechnik - Kontinuierliche Regelungen - Fortgeschrittene Regelungskonzepte	7	M	Praktikumsschein: Praktikum Regelungstechnik
• Sequentielle und parallele Steuerungen	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Sequentielle und parallele Steuerungen
• Experimentelle und theoretische Prozessanalyse	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Experimentelle und theoretische Prozessanalyse
• Automatisierungsgeräte	4	M	Praktikumsschein: Praktikum Automatisierungsgeräte
Marketing	3	K	
Investition und Finanzierung	3	K	
Organisation und Personal	3	K	
Wirtschaftspolitik	3	K	
Bürgerliches Recht	4	T	
<u>Wahlpflichtfächer</u>			
• Elektrotechnischer Fachkomplex	≥ 8	M, T *	
• Laborpraktikum Automatisierungstechnik	≥ 1	T	
• Wirtschaftswissenschaftlicher Fachkomplex	≥ 18	K *	

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

K 3 K: Klausur, 3: Dauer 3 Stunden

M Mündliche Prüfung

T Testat

T * Testate für alle nicht durch Prüfung abgeschlossenen Wahlpflichtfächer

K * Abschlusszensur ergibt sich aus benoteten Teilleistungen

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, **Studienrichtung Nachrichtentechnik**

Fach	SWS	Prüfung/ Studienleistung	Prüfungsvorleistungen
<u>Kernfächer</u>			
• Regelungs- und Steuerungstechnik	5	K 3	
• Informationstechnik	7	K 3	Praktikumsschein: Praktikum Informationstechnik
• Elektrische Antriebe I und Grundlagen der elektrischen Energietechnik II	8	K 3	2 Praktikumsscheine: - Praktikum Elektrische Antriebe - Praktikum Grundlagen der elektrischen Energietechnik
<u>Pflichtfächer</u>			
• Nachrichtenübertragung - Informations- und Codierungstheorie - Optische Nachrichtentechnik	6	M	Praktikumsschein: Praktikum Nachrichtentechnik I
• Hochfrequenztechnik - Hochfrequenzsystemtechnik	3	M	
• Elektronik - Elektronische Schaltungen I - Elektronische Schaltungen II	7	M	Praktikumsschein: Praktikum Elektronische Schaltungen
Marketing	3	K	
Investition und Finanzierung	3	K	
Organisation und Personal	3	K	
Wirtschaftspolitik	3	K	
Bürgerliches Recht	4	T	
<u>Wahlpflichtfächer</u>			
• Elektrotechnischer Fachkomplex	≥ 12	M, T *	Praktikumsschein über ≥ 1 SWS
• Wirtschaftswissenschaftlicher Fachkomplex	≥ 18	K *	

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

K 3 K: Klausur, 3: Dauer 3 Stunden

M Mündliche Prüfung

T Testat

T * Testate für alle nicht durch Prüfung abgeschlossenen Wahlpflichtfächer

K * Abschlussensur ergibt sich aus benoteten Teilleistungen

Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, **Studienrichtung Informationselektronik**

Fach	SWS	Prüfung/ Studienleistung	Prüfungsvorleistungen
<u>Kernfächer</u>			
• Regelungs- und Steuerungstechnik	5	K 3	Praktikumsschein: Praktikum Informationstechnik 2 Praktikumsscheine: - Praktikum Elektrische Antriebe - Praktikum Grundlagen der elektrischen Energietechnik
• Informationstechnik	7	K 3	
• Elektrische Antriebe I und Grundlagen der elektrischen Energietechnik II	8	K 3	
<u>Pflichtfächer</u>			
• Elektronik - Elektronische Schaltungen I - Elektronische Schaltungen II	5	M	Praktikumsschein: Praktikum Sensorik
• Messtechnik/Mikrosystemtechnik - Sensorik - Technologie der Halbleiterfertigung	5	M	
• Technische Informatik - Bildverarbeitung - Echtzeitsysteme	5	M	
• Kontinuierliche Regelungen	3	T	
• Informations- und Codierungstheorie	2	T	
Marketing	3	K	
Investition und Finanzierung	3	K	
Organisation und Personal	3	K	
Wirtschaftspolitik	3	K	
Bürgerliches Recht	4	T	
<u>Wahlpflichtfächer</u>			
• Elektrotechnischer Fachkomplex	≥ 10	M, T *	≥ 1 Praktikumsschein
• Wirtschaftswissenschaftlicher Fachkomplex	≥ 16	K *	

Legende:

SWS Semesterwochenstunden

K 3 K: Klausur, 3: Dauer 3 Stunden

M Mündliche Prüfung

T Testat

T * Testate für alle nicht durch Prüfung abgeschlossenen Wahlpflichtfächer

K * Abschlussensur ergibt sich aus benoteten Teilleistungen